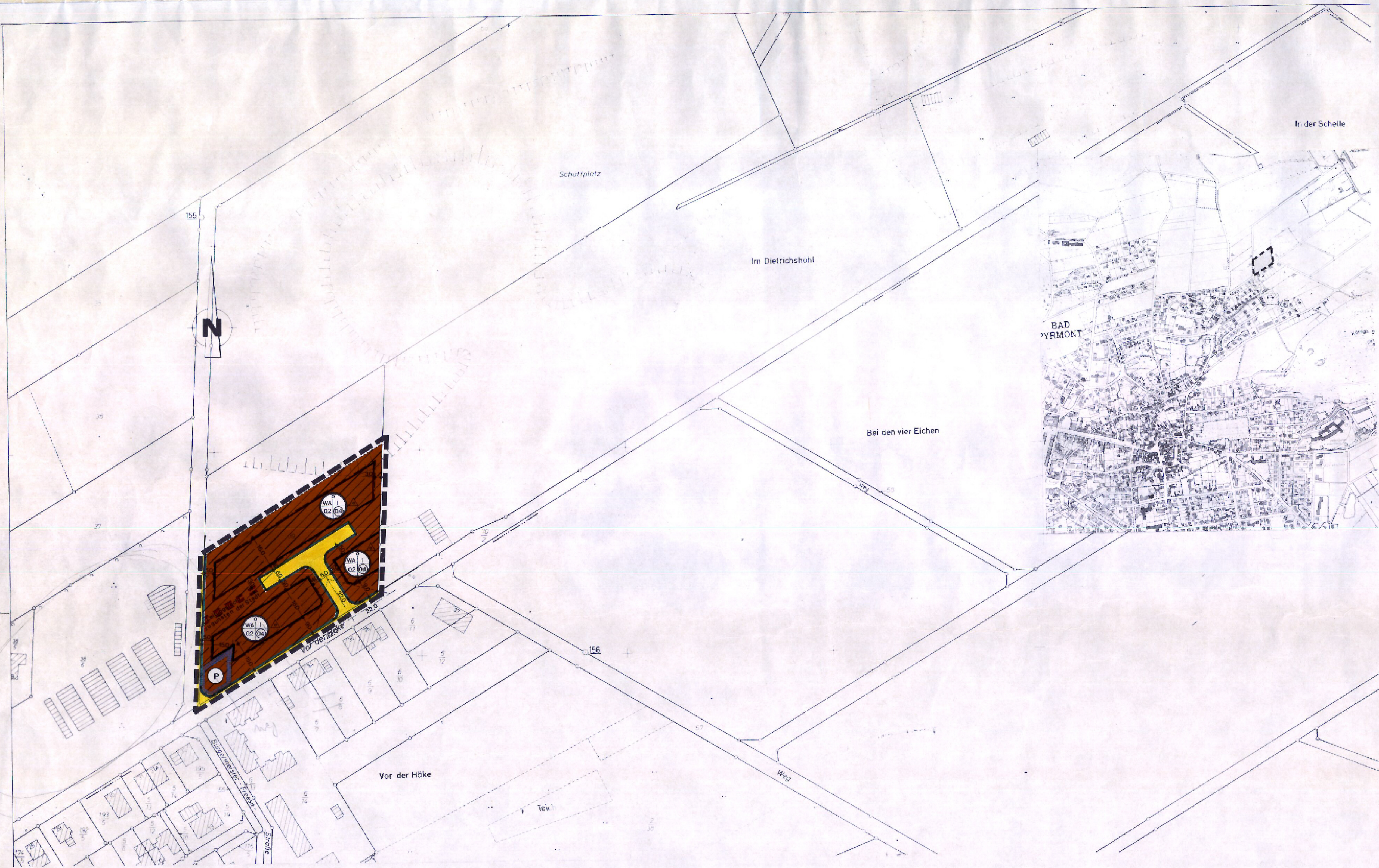


1.60.0



STADT BAD PYRMONT

BEBAUUNGSPLAN NR. 1.60.0 Im Dietrichshohl

Maßstab 1:1000

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegen- schaftskatasters und vieler die städtebaulich bedeu- tenden baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 18.12.1978 ...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grund- stücksgrenzen in die Örtlichkeiten ist einwandfrei möglich. Hannover, den 23. Mai 1980 (Siegel) gez. i. V. H. Lange Vermessungsoberrat	Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 28.01.1979 die Aufstellung des Bebauungs- planes beschlossen. Der Beschluß wurde gemäß § 2 Abs.1 der Neufassung des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) am 31.01.1979 ordentlich durch Veröffentlichung in den Pyrmont Nachrichten bekanntgemacht. Bad Pyrmont, den 28.05.1980 gez. Drinkuth (Siegel) Bürgermeister gez. Möller Stadtdirektor Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbei- tet vom Stadtbauamt Bad Pyrmont. Bad Pyrmont, den 20.09.1979 30.01.1980 (Egner) Baudirektor	Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat in seiner Sitzung am 31.1.1980 dem Ent- wurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2a Abs.6 BBauG am 8.2.1980 ordentlich durch Veröffentlichung in den Pyrmont Nachrichten bekanntgemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 18.2.1980 bis 18.3.1980 öffentlich ausgelegt. Bad Pyrmont, den 28.05.1980 gez. Drinkuth (Siegel) Bürgermeister gez. Möller Stadtdirektor	Der Rat der Stadt Bad Pyrmont hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 24.04.1980 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen. Bad Pyrmont, den 28.05.1980 gez. Drinkuth (Siegel) Bürgermeister gez. Möller Stadtdirektor Der vom Rat der Stadt Bad Pyrmont in einer Sitzung vom 24.04.1980 beschlosse- ne Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 3091- 2102.2-150.0-52/50.8 vom heutigen Tage genehmigt. Hannover, den 13.08.1980 (Siegel) Bezirksregierung Hannover im Auftrage: gez. Luffe	Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 03.05.1980 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden. Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der Stadt Bad Pyrmont ab 03.08.1980 öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten ein- gesehen werden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden. Bad Pyrmont, den 07.11.1980 (Siegel) gez. Möller Stadtdirektor
---	--	--	--	--

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

nicht überbaubare Grund- überbaubare Grundstücksflächen
stückerflächen Allgemeines Wohngebiet



MASS DER BAULICHEN NUTZUNG BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

I Geschölzhöhe (Hochgrenze)
0.3 Grundflächenzahl
0.9 Geschölflächenzahl

Baugrenze
O Offene Bauweise
nur Einzel- und Doppelhäuser

VERKEHRSFLÄCHEN

Straßenverkehrsflächen
Straßenbegrenzungslinie
Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Mit ... Leitungsrechten zu
beistehende Flächen
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
Sichtdreieck (Von jeglicher Sichtbehin-
derung oberhalb 0,80 m über Straßen-
oberkante freizuhaltende Fläche)

NACHRICHTLICHE ANGABEN

Der Kinderspielfeld für dieses Baugelände befindet sich in dem
Bereich des Bebauungsplanes Nr. 11.3
Das Gebiet des Bebauungsplanes wird von dem Schutzbezirk
III.2 der Heilquellenschutzverordnung (Nds. MBl.
S. 661 1967) erteilt

Umgehung der Flächen mit wasserrecht-
lichen Festsetzungen:
Pufferbecken für Regenwasser

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Gemäß § 9(1) 25 BBauG sind die Freizeitanlagen vor und zwi-
schen der Bebauung, auch innerhalb der Baugrenzen, mit
standortgerechten Einzelbäumen und Baumgruppen zu be-
pflanzen, und zwar je 100 m² Freizeitanlage ein Einzelbaum und
bei Freizeitanlagen von mehr als 200 m² je 200 m² eine Baum-
gruppe von mindestens 3 Bäumen.
- Nebenanlagen und Einrichtungen gemäß § 14 BauNVO in der
Fassung vom 15.09.1977 und bauliche Anlagen, die nach
Landesrecht im Bauwesen oder in der Abwasserbeseitigung zulässig
sind, werden gemäß § 23.15.1 BauNVO in der nicht überbau-
baren Fläche ausgeschlossen.
- Falls Wohngebäude errichtet werden, dürfen sie nicht
mehr als 2 Wohnungen beinhalten (§ 4 Abs. 4 BauNVO).
- Die Mindestgröße der Baugrundstücke wird gemäß § 9(1) 3
auf 500 m² festgesetzt.
- Gem. § 9a(1) BBauG wird festgesetzt, daß die bauliche
Nutzung im Plangebiet solange nicht zulässig ist, bis die
vorgesehene Kanalanlage in der Schließlinie „Vor der
Höhe“ bis in Höhe der Einmündung der Wohnbereichs-
in die Straße „Vor der Höhe“ vorgenommen ist.
Die in § 9a(2) vorgesehene Ausnahme wird zugelassen,
wenn vorab durch den Grundstückseigentümer ein Puffer-
becken für Regenwasser errichtet wird.

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des
Bebauungsplanes ist die Verletzung von Ver-
kehrs- oder Formvorschriften beim Zubau-
nehmen des Bebauungsplanes nicht —
gehandelt worden.

Bad Pyrmont, den 10. November 1983
Der Stadtdirektor
i. A. gez. Egner
Baudirektor